

**Der Kampf gegen Rocker und sog. „Clankriminalität“ – der administrative Ansatz**

1. Der administrative Ansatz, der bspw. sog. „Verbundeinsätzen“ zugrunde liegt, umgeht grundlegende **straf- und strafverfahrensrechtliche Garantien** und führt so zu einer verfassungsrechtlich bedenklichen **Machtverschiebung** innerhalb des Systems der Strafverfolgung, in dem die strikte Trennung zwischen Straf- und Gefahrenabwehrrecht bewusst ignoriert wird.
2. Der Ansatz ist Ausdruck einer ausschließlich am Ziel und nicht an Recht und Gesetz orientierten Vorgehensweise. Dabei werden das **Rechtsstaatsgebots** und das **Prinzip der Gewaltenteilung missachtet**, das den Bürger vor einer Konzentration staatlicher Macht und der daraus entstehenden **Gefahr des Machtmissbrauchs** schützen soll.
3. Dies führt mittel- bis langfristig zu einem **Legitimationsverlust polizeilichen Handelns** und einer **Schwächung der Akzeptanz der Strafverfolgungsorgane** insgesamt in unserer Gesellschaft.
4. Die Polizei darf nicht alles tun, was sie tun kann („wir machen es, weil wir es können“), sondern sie muss immer die **Risiken und Nebenwirkungen** ihres Tuns beachten, vor allem, wenn es um leichtere Delikte oder Gefahren geht.
5. Die „Politik der 1000 Nadelstiche“ setzt sich bewusst über rechtliche Grenzen hinweg, **stigmatisiert und pauschalisiert** und macht deutlich, dass man bereit ist, den rechtsstaatlichen Weg zu verlassen, um politisch gewünschte Ziele zu erreichen.
6. Der in diesem Kampf betriebene Aufwand steht in keinem **Verhältnis zum tatsächlichen Erfolg**<sup>1</sup>, es sei denn, man definiert „Erfolg“ im politischen Sinn (Symbolpolitik, „starker Staat“, rechte Bevölkerungsgruppen bedienen).
7. Die **Überschreitung von rechtlichen Grenzen** im Rahmen von polizeilichen Maßnahmen führt zu einem Verlust des Vertrauens in die Strafverfolgungsbehörden gerade bei den Gruppen in der Gesellschaft, auf die die Polizei in besonderem Maße angewiesen ist.
8. Die medial begleiteten und unterstützten Maßnahmen (Razzien) sind **populistisch und nicht wirklich gefahrenabwehrrechtlich motiviert**, ansonsten würden andere, effektivere Taktiken angewendet.
9. Im **Mediendiskurs** werden bestimmte arabische Einwanderergruppen als arabische Clans bezeichnet und als kriminelle Verwandtschaftsnetzwerke dargestellt, unabhängig von der tatsächlichen Beteiligung an Kriminalität. Eine Analyse der 'Clan'-Berichterstattung zeigt, dass der Diskurs über "arabische Clans" gegenüber anderen 'Clan'-

---

<sup>1</sup> In Berlin gab es im Jahr 2019 insgesamt 382 Polizeieinsätze gegen Clankriminalität. Kontrolliert wurden mehr als 700 Objekte. **Beschlagnahmt wurden im Schnitt pro Einsatz 91 Euro aus Drogengeschäften, 2,5 Verkaufseinheiten Betäubungsmittel, 80 ungesteuerte Zigaretten, rund 1,4 kg ungesteuerter Wasserpfeifentabak.**

Diskursen **am stärksten rassifiziert und kriminalisiert** ist. Die Analyse offenbart drei vorherrschende argumentative Strategien: „*Arabische Clan-Einwanderung außer Kontrolle, arabische Clans als Enklaven, polizeiliche Überwachung arabischer Clans*), *eingebettet in eine **ethnonationalen Wiedergeburt**: eine Geschichte von Deutschlands heutigem Bedürfnis ('moralische Panik'), die Bedrohungen, diejenigen, die mit dem "anderen arabischen Clan" verbunden sind, zu kontrollieren und abzuwehren, um eine feierliche **Rückkehr zu einer nostalgisch idealisierten sozialen/moralischen Ordnung vor der arabischen Einwanderung***“<sup>2</sup>.

10. Die als Clans diffamierte und stigmatisierte Gruppierungen haben eine **jahrzehntelange Ausgrenzung** erlebt. Der pauschal ausgerufenen und undifferenziert umgesetzte „Kampf“ gegen die sog. „Clankriminalität“ **zerstört Brücken statt solche zu bauen**.
11. Damit wird auf unabsehbare Zeit großer gesamtgesellschaftlicher Schaden angerichtet, weil die tatsächlich **unabdingbar notwendige Integration** der Betroffenen unmöglich gemacht wird.
12. Diese Integration sowohl von Clanmitgliedern, als auch von anderen (jugendlichen) Menschen mit Migrationshintergrund ist der einzige Weg, mittel- bis langfristig eine Gesellschaft zu erreichen, in der alle **friedlich zusammenleben** können. Andere Lösungen wie bspw. immer wieder insinuierte oder explizit geforderte Abschiebungen sind nicht möglich, weil der Großteil dieser Menschen **Bestandteil unserer Gesellschaft** ist und bleiben wird.
13. Wer dazu auffordert, „Clanmitglieder“ „**umzuerziehen**“ oder unterstellt, dass sie kein Teil der Gesellschaft **sein wollen und Prävention daher sinnlos sei**, verlässt den Boden des Grundgesetzes (Art. 1 bis 4).
14. Mit medial inszenierten Tätigkeiten werden gesellschaftliche Klischees bedient und eine **ohnehin zunehmende Fremdenfeindlichkeit und der nicht mehr nur latente, sondern offensichtliche Rassismus (auch in Teilen der Polizei) gefördert**.
15. Irrationales und an öffentlichen Emotionen orientiertes polizeiliches Handeln ist im höchsten Maße **eine Gefahr für unsere ohnehin geforderte und gefährdete Demokratie**.
16. Sich mit spektakulären Maßnahmen gegenüber gesellschaftlichen Randgruppen zu profilieren, ist **gesellschaftspolitisch schädlich** und schäbig.
17. Dunkelfeldstudien zeigen, dass nicht die objektive, individuelle Belastung durch Kriminalität, sondern das **subjektive Unsicherheitsgefühl angestiegen** ist. Allgemeine gesellschaftliche Ängste sind, ebenso wie eine allgemeine **Unzufriedenheit mit politischen Entwicklungen**, die Ursache für diesen Anstieg der Kriminalitätsfurcht.
18. Die Menschen suchen sich **Feindbilder**, auf die sie ihre Ängste abladen können. Die herkömmliche gesellschaftliche Mitte geht zunehmend verloren, die Menschen wenden sich einer vermeintlich neuen, radikalen „Mitte“ zu, **die ihren Zusammenhalt aus**

---

<sup>2</sup> Özvatan/Neuhauser/ Yurdakul (2023): The ‘Arab Clans’ Discourse: Narrating Racialization, Kinship, and Crime in the German Media. In: Social Sciences 12: 104. <https://doi.org/10.3390/socsci12020104>

**der Abwertung von anderen schöpft.** Hier fungieren die Maßnahmen gegen „Clankriminalität“ als mehrfacher **Katalysator**: Sie bieten eine Zielgruppe an, der man die Schuld für die eigene Verunsicherung aufladen kann. Durch die Abwertung dieser Gruppe hebt man sich und seine eigene Gruppe an.

19. Herkunft oder ethnische Zugehörigkeit ist **kein kriminogener Faktor**, die soziale Herkunft und Lage aber sehr wohl. Kriminalität ist (ebenso wie Gesundheit und Bildung) eine Frage von Lebenslagen.
20. Wer behauptet, dass das **Ausmaß der Kriminalität der Clans** der Mafia entspreche, der verkennt die tatsächlichen Gegebenheiten. Gesellschaftlicher Schaden wird zuvorderst durch Wirtschaftskriminalität verursacht, und diese ist „Kriminalität der Reichen“ (angefangen von den Telekom-Skandalen Anfang der 2000er Jahre, den Siemens-Schmiergeld-Skandal 2005, über die diversen „Dieselskandale“ bis hin zu den „Maskendeals“ und dem Wirecard-Verfahren).

Jährlicher Schaden im Schnitt der letzten 15 Jahre durch Wirtschaftskriminalität mehr als 3 Milliarden Euro. Zu Vergleich: Schaden durch OK im Schnitt weniger als 800 Mio. Euro pro Jahr, 2021 aber 2,2 Milliarden.

**Schaden und Ertrag lt. BKA-Lagebild OK 2020, S. 57 ff. (ca.-Angaben in Millionen)**

<b>Gruppe</b>	<b>Schaden</b>	<b>„Krimineller Ertrag“</b>
Deutsch dominierte Gruppen	510	703
Russisch	114	105
Türkisch dominiert	120	77
Albanisch	0	25
Kosovarisch	6	8
Polnisch	12	7,5
Italienisch	6	6
Niederländisch	2,5	4
Serbisch	1	2
<b>Libanesisch</b>	<b>0,06</b>	<b>1,2</b>